

Ortsgemeinde Rödelhausen

Satzung über die Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen

Gültig ab: 17.03.2023

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 17.03.2023

**Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen
der Ortsgemeinde Rödelhausen vom 27.10.2022**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Rödelhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und ausschließlich die männliche Form benutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung jeglicher Geschlechter.

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührensschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht.....	2
§ 5 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Benutzungsgebührensatzung.....	4
I. Gemeindehaus.....	4
Zusätzlicher Hinweis zur Kautio, den Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung.....	

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Rödelhausen, der dortigen Einrichtungen, Anlagen, Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Befreiungen von der Gebührenpflicht sind im § 4 geregelt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

1. die Person, die den Antrag auf Benutzungserlaubnis gestellt hat (Nutzer),
2. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Rödelhausen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht

(1) Für nachfolgende Nutzungen werden keine Benutzungsgebühren und keine Nebenkosten erhoben:

1. Ortsgemeinderatssitzungen
2. Sitzungen der Ausschüsse des Ortsgemeinderates
3. vom Ortsbürgermeister einberufene Bürgerversammlungen
4. Veranstaltungen, die von der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Bürgermeister oder des Ortsbürgermeisters im Rahmen seiner Amtsgeschäfte, durchgeführt werden.
5. Versammlungen und Veranstaltungen ortsansässiger Vereinen
6. Veranstaltungen von Bildungseinrichtungen und Kindergärten.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entstehenden ortsrechtlichen Vorschriften und Entgeltordnungen außer Kraft.

Rödelhausen, den 27.10.2022
Ortsgemeinde Rödelhausen


Klaus Jürgen Casper
Ortsbürgermeister



Anlage zur Benutzungsgebührensatzung

I. Gemeindehaus

1. Überlassung von Räumlichkeiten des Gemeindehauses an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für

1.1.1. Saal (ohne Küche, inkl. Toiletten und Außengelände)

1.1.1.1. pro Veranstaltung 30,00 Euro
(einschl. 1 Tag Aufbau und 1 Tag Abbau)

1.1.2. Küche

1.1.2.1. pro Veranstaltung 20,00 Euro

1.1.3. Kühlzelle

1.1.3.1. 1. Tag 10,00 Euro

1.1.4. Jugendraum (inkl. Toiletten und Außenanlage)

1.1.4.1. 1. Tag 20,00 Euro

2. Mobiliar und Geschirr kann kostenlos von Bürgern aus Rödelhausen genutzt werden.

Von der Ortsgemeinde Rödelhausen werden Nebenkosten, Regelungen für die Ersatzbeschaffung sowie einen Ortsfremdenzuschlag per Beschluss festgesetzt.